

- adressen zu Paketen über 5 Kilogramm oder 800 Mark Wertangabe im Ortsbestellbezirk 25 Pfg., im Landbestellbezirk 60 Pfg.
Für Pakete im Ortsbestellbezirk 40 Pfg., im Landbestellbezirk 90 Pfg. für jedes Paket.
7. Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts genießen im Deutschen Reichspostgebiet, sowie im Verkehr mit Bayern und Württemberg bei den an sie gerichteten Sendungen folgende Portovergünstigungen:
- für gewöhnliche Briefe bis zum Gewicht von 60 Gr. kommt Porto nicht in Ansatz;
 - für Postanweisungen über Beträge bis 15 Mark einschl. beträgt das zu entrichtende Porto 10 Pfg.;
 - für Pakete ohne Wertangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm beträgt das ermäßigte Porto 20 Pfg. ohne Unterschied der Entfernung.
- Die Briefe, Postanweisungen, Pakete und Paketadressen müssen mit der Aufschrift „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein.
Einschreibbriefe, Wertbriefe, Wertpakete und Nachnahmesendungen an Soldaten genießen also keine Porto-Ermäßigung.
8. Eine Ersatzpflicht für Einschreibsendungen besteht im Verkehr mit den dem Weltpostverein nicht angehörenden Ländern im allgemeinen nicht.

I. Bestimmungen des Postgesetzes.

Die Beförderung:

- aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe;
 - aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfters als wöchentlich einmal erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach andern Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes auf andere Weise, als durch die Post ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt sich dieses Verbot nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes.
- Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiscourante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Paketes betreffen.

Garantie:

Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle postordnungsmäßig erfolgter Einkleferung Ersatz:

I. Für den Verlust und die Beschädigung

- der Briefe mit Wertangabe,
- der Pakete mit oder ohne Wertangabe.

II. Für den Verlust der eingeschriebenen Sendungen.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung der unter I bezeichneten Gegenständen entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch die verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes herbeigeführt worden ist, oder
- auf einer auswärtigen Beförderungsanstalt sich ereignet hat, für welche die Postverwaltung nicht durch Vertrag die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie. Für andere, als die vorstehend bezeichneten Gegenstände, insbesondere für gewöhnliche Briefe, wird weder im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudation.

Mit dem vierfachen Betrage des unterschlagenen Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Mark wird bestraft: